

S a t z u n g
über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze
in der Stadt Vienenburg

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 389), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 20.04.2005 (Nds. GVBl. S. 110) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 14.12.1962 (Nds. GVBl. S. 251) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 406) hat der Rat der Stadt Vienenburg in seiner Sitzung am 28.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriffe

1. Straßen:
Alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, die dem öffentlichen Fahr- und Fußgängerverkehr gewidmet sind oder dienen.
2. Fahrbahnen:
Die dem Fahrzeugverkehr gewidmeten oder dienenden Teile der Straßen, wie Fahr-, Rand- und Parkstreifen einschließlich der Radwege.
3. Gehwege:
Die dem Fußgängerverkehr gewidmeten oder dienenden Teile der Straßen. Kombinierte Rad- und Gehwege gelten als Gehwege.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Die Straßenreinigung nach Maßgabe dieser Satzung erstreckt sich auf die Flächen im Sinne von § 1 innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und umfasst auch die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen gehört das Gebiet der Stadt einschließlich der Ortsteile, soweit darin die Wohnhäuser und Betriebsgrundstücke nebst den dazugehörigen Höfen, Wirtschaftsgebäuden und Hausgärten in einem räumlichen Zusammenhang liegen.
- (3) Einzelne unbebaute oder einzelne zur Bebauung ungeeignete oder ihr entzogene Grundstücke und eine einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (4) Zu den der Reinigung unterliegenden Straßen gehören die Straßen, Fahrbahnen, Gehwege im Sinne des § 1 ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.

§ 3

Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Pflicht zur Straßenreinigung wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke übertragen und erstreckt sich bei den Fahrbahnen bis zur Fahrbahnmitte.
- (2) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Wasserlauf, einen Graben, einen Grünstreifen, Grünanlagen, bepflanzte Flächen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.

- (3) Den Eigentümern werden Nießbraucher, Erbbauberechtigte, Wohnungsberechtigte und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigte gleichgestellt.
Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungsverpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (4) Die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahnen nach Abs. 1 wird auf die Grundstückseigentümer nicht übertragen, soweit ihnen das wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist.
Als Fahrbahnen gelten nicht die Gassen und Einlaufschächte der Straßenkanalisation.
Die von den Grundstückseigentümern nicht zu reinigenden Fahrbahnen ergeben sich aus der Anlage I.
- (5) Der Winterdienst auf den Fahrbahnen obliegt der Stadt Vienenburg.
- (6) Die Reihenfolge der Straßen bei der Durchführung des Winterdienstes bestimmt die Stadt Vienenburg. Solange die Stadt ihrer Straßenreinigungspflicht nicht nachkommen kann, sind die Anlieger von Straßen ohne Gehwege oder Seitenräume verpflichtet, am äußersten Rand der Fahrbahn einen 1,50 m breiten Streifen freizuhalten.

§ 4

Reinigungspflicht anderer

- (1) Hat für die Reinigungspflichten mit Zustimmung der Stadt ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Stadt ist jederzeit widerruflich.
- (2) Die Stadt kann die Bestellung eines Vertreters von den Verpflichteten verlangen, die nicht am Ort wohnen.

§ 5

Art und Umfang der Reinigung

Art und Umfang der Reinigung richten sich nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Im Einzelnen werden Art und Umfang der Straßenreinigung durch die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Vienenburg vom 28.06.2005 in der jeweils geltenden Fassung bestimmt.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Goslar in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Vienenburg vom 02.07.1985 außer Kraft.

Vienenburg, den 28.06.2005

Stadt Vienenburg

Manfred Dieber
Bürgermeister

Anlage I

zu § 3 Abs. 4 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Vienenburg vom 28.06.2005

Verzeichnis der Straßen, deren Fahrbahnreinigung von der Reinigungspflicht durch die Anlieger ausgenommen ist:

Kernstadt Vienenburg:	Goslarer Straße – B 241 Wiedelaher Straße – B 241 Kaiserstraße – K 34 Bismarckstraße – K 34 Harzburger Straße – K 34 Okerstraße – L 518 Osterwiecker Straße – L 510 Lochtumer Straße – K 27
Ortschaft Immenrode:	Weddinger Straße – B 82 Vienenburger Straße – K 24 Hahndorfer Straße – K 33 Harlingeröder Straße – K 25
Ortschaft Weddingen:	Bergenroder Straße – L 510 Stadtberg (teilweise) – B 82 Komturstraße – B 82
Ortschaft Lengde:	Beuchter Weg – K 22 Hauptstraße (teilweise) – K 22
Ortschaft Wiedelah:	Wülperoder Straße – L 511
Ortschaft Lochtum:	Westerbergstraße – K 27 und K 30 Abbenröder Straße – K 27